Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Emmelshausen vom 21.05.2002

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Emmelshausen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist/die Einwohner und Gäste der Ortsgemeinde Emmelshausen sind berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage) erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
 - Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzung der Gemeindebücherei für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 Bücher, Kassetten, CD's 4 Wochen
 Zeitschriften, CD-Roms 2 Wochen
 Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche M\u00e4ngel hin zu \u00fcberpr\u00fcfen. Festgestellte M\u00e4ngel sind der Gemeindeb\u00fccherei vor der Ausleihe anzuzeigen. Wird bei R\u00fcckgabe der entliehenen Medien ein Mangel festgestellt, haftet der Benutzer, wenn er den Mangel nicht vor der Ausleihe angezeigt hat oder nachweist, dass der Mangel bereits vor der Ausleihe vorhanden gewesen ist.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11 Schadenersatz

(1) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze.

- (2) Bei geringeren Schäden kann pauschaler Kostenersatz nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Emmelshausen erhoben werden. Dem Benutzer ist es gestattet nachzuweisen, dass der Schaden in wesentlich niedrigerer Höhe als der pauschale Kostenersatz entstanden ist.
- (3) In den übrigen Fällen kann die Gemeindebücherei Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen fordern. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, das andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlogengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal der Gemeindebücherei. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Verongem. Emr

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 21.05.2002 in Kraft.

Emmelshausen, den 21.05.2002 Ortsgemeinde Emmelshausen

Norbert Monnerjahn Ortsbürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde Emmelshausen vom 21.05.2002

1.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises - für Erwachsene - für Kinder und Jugendliche	2, € 2, €
2.	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leifrist pro Medium und pro Woche - für Erwachsene - für Kinder	0,25 € 0,25 €
3.	Kostenersatz, pauschal - bei kleineren Schäden an Büchern - bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen	2,€ 0,50€
4.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	2,€
5.	Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten je Botengang	5,€
6.	Vorbestellung von Medien für die Benachrichtigung	0,50€
7.	Bestellgebühr je Fernleihschein Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	1,50 €